

Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg
66901 Schönenberg-Kübelberg




GESAMTE NIEDERSCHRIFT

Gremium	Sitzung am:	Sitzung Nr.:
Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg	13.11.2025	10

Sitzungsort	Sitzungsdauer (von/ bis)
Saal des Bürgerhauses Schmittweiler Höcherbergstraße 2 66901 Schönenberg-Kübelberg	19:00 Uhr 21:00 Uhr

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Vorsitzender



Schriftführer

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates fest.

Tagesordnung

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde, Drucksache 90/2025
2. Bebauungsplan "An der Festwiesenstraße - 3. Änderung und Erweiterung"
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Annahme des Satzungsentwurfes
 - c) Weiteres Verfahren, Drucksache 87/2025
3. Bebauungsplan "Mehlpfuhl - Abschnitt V", Drucksache 88/2025
4. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung, Drucksache 86/2025
5. Beschaffung Radlader, Drucksache 83/2025
6. Digitales Mitwirkungsökosystem und Mitwirkungsflächen - Information, Drucksache 85/2025
7. Information über eine getroffene Eilentscheidung gemäß § 48 GemO;
Entsorgung von Bauschutt Schneidergasse 2 und 4, Drucksache 84/2025
8. Informationen, Drucksache 91/2025

nicht öffentlich

9. Grundstücksangelegenheit, Drucksache 89/2025
10. Informationen, Drucksache 92/2025

Anwesenheitsliste
der Sitzung des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg

Anwesende:

Thomas Wolf,	Ortsbürgermeister
Lydia Fischer,	1. Ortsbeigeordnete ohne Stimmrecht
Karl Heinz Weber,	Ortsbeigeordneter ohne Stimmrecht
Harald Schöfer,	Ortsbeigeordneter mit Stimmrecht

Ratsmitglieder:

Natascha Altherr,	Mitglied
Bernadette Bauer,	Mitglied
Olga Baumeister,	Mitglied
Jacqueline Biehl,	Mitglied
Nikolas Bremm,	Mitglied
Frank Eschenbaum,	Mitglied
Stephan Geimer,	Mitglied
Jessica Gibson,	Mitglied
Eike Grieger,	Mitglied
Michael Hofrichter,	Mitglied
Joachim Jonderko,	Mitglied
Karin Jonderko,	Mitglied
Andreas Mohrbacher,	Mitglied
Maria Rubly,	Mitglied
Cornelia Schuck,	Mitglied
Jörg von Blon,	Mitglied
Wolfgang Weber,	Mitglied
Markus Wemmert,	Mitglied

Abwesende:

Manuel Lothschütz
Julia Müller-Schleppi
Michael Wilhelm

Schriftführer: Christoph Agne

Verwaltung: Helga Munzinger

Gäste: Her Villinger vom Büro Piske zu TOP 2
Frau Leßmeister vom Büro Dilger zu TOP 3
2 Zuhörer

3. Bebauungsplan "Mehlpfuhl - Abschnitt V"

Sachdarstellung:

Der Ortsgemeinderat hat am 08.11.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Mehlpfuhl -5. Bauabschnitt“ gefasst. In der Zeit vom 24.08.2020 bis 24.09.2020 fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit statt.

Die während des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen wurden in der beigefügten Abwägungstabelle zusammengetragen. Über diese soll nunmehr beraten und beschlossen werden.

In der Zwischenzeit hat sich eine geänderte Planung ergeben, welche von Frau Leßmeister vom Büro Dilger dem Ortsgemeinderat vorstellt wurde.

Der Ortsgemeinderat soll sodann über den geänderten Planentwurf beraten und entscheiden, ob diesem die Zustimmung erteilt werden kann.

Sofern die Zustimmung zur geänderten Planung erfolgt ist, kann die Verwaltung mit dem weiteren Verfahren beauftragt werden.

Beratung:

Beschluss:

a) Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg berät über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen gemäß der vorgelegten Abwägungstabelle und nimmt die Beschlussfassung wie dargestellt an.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Sachdarstellung:

Beratung:

Beschluss:

b) Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg stimmt dem vorgestellten Planentwurf zu.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Sachdarstellung:

Beratung:

Beschluss:

c) Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Verfahren einzuleiten.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg | Bebauungsplan „Im Mehlpfuhl, 5. Bauabschnitt“

I. Darstellung und Bewertung der Stellungnahmen, die im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen sind

Private, die eine Stellungnahme abgegeben haben:	
1. ---	

STELLUNGNAHME	BEWERTUNG DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS-VORSCHLAG
1. ---		

II. Darstellung und Bewertung der Stellungnahmen, die im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB eingegangen sind

Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben:		
1. Kreisverwaltung Kusel	Untere Wasserbehörde	Trierer Straße 49-51 66869 Kusel
2. Amprion GmbH	Asset Management	Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund
3. Creos Deutschland GmbH		Im Spitzenbusch 11 67227 Frankenthal
4. Deutsche Telekom Technik GmbH		Mecklenburgring 25 66121 Saarbrücken
5. Verbandsgemeinde Werke		Rathausstraße 14 66914 Waldmohr
6. Westnetz GmbH		Florianstraße 15-21 44139 Dortmund
7. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum		Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern
8. Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz	Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte	Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz
9. Stadtwerke Homburg		Lessingstraße 66424 Homburg
10. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern
11. Kreisverwaltung Kusel	Unter Landesplanungsbehörde	Trierer Straße 49-51 66869 Kusel
12. Kreisverwaltung Kusel	Untere Naturschutzbehörde	Trierer Straße 49 – 51 66869 Kusel

11/10/2014

13.	Landesamt für Geologie und Bergbau		Emy-Roeder-Straße 5	55129 Mainz
14.	Pfalzwerke Netz AG		Wredestraße 35	67059 Ludwigshafen

Abwägungstabelle

STELLUNGNAHME	BEWERTUNG DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS-VORSCHLAG
<p>1. Kreisverwaltung Kusel, untere Wasserbehörde, 13.08.2020</p> <p>Guten Tag,</p> <p>Zur vorliegenden Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde keine grundlegenden Einwendungen.</p> <p>Oberirdische Gewässer sowie Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen, das durch Rechtsverordnung ausgewiesene Wasserschutzgebiet „Schönenberg-Kübelberg“ grenzt südlich an das Planungsgebiet an.</p> <p>Die Mehrversiegelung stellt eine negative Auswirkung auf das Schutzgut Wasser dar. Die dezentrale Versickerung vor Ort, um das Niederschlagswasser dem lokalen Wasserhaushalt zuzuführen stellt die bevorzugte Bewirtschaftungsmethode dar. In der Planung wird dargelegt, dass eine ausreichende Versickerung vor Ort nicht möglich ist und daher ein Regenrückhaltebecken und eine gedrosselte Ableitung vorgesehen sind.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im Plangebiet eine Altablagerung (Reg.-Nr. 336 09 092 – 0219) erfasst ist. Hierüber ist bei der SGD Süd als obere Bodenschutzbehörde eine gesonderte Stellungnahme anzufordern.</p>	<p>Die Niederschlagsentwässerung wird auf Flächen innerhalb des Geländebereiches erfolgen. Zusätzlich werden, um die abflusswirksame Fläche zu verringern, Festsetzungen zur Reduzierung des Oberflächenabflusses getroffen. Das Entwässerungskonzept mit einer Beschreibung der Maßnahmen wird dem Bebauungsplan beigelegt und mit ausgelegt.</p> <p>Die Stellungnahme der SGD wurde angefordert, diese wird unter Nr. 10 behandelt.</p> <p>Für das Plangebiet ist eine Altablagerung erfasst. Hierzu wurde von Pechla + Rochmes im Juli 2017 eine orientierende Untersuchung vorgenommen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine schädlichen Bodenveränderung bzw. Altlast vorliegt.</p> <p>Es wurde geprüft, ob „schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Boden-schutzgesetzes vorliegen und etwaige Gefahren für die Schutzgüter über die Wirkungspfade Boden – Mensch, Boden – Luft, Boden – Nutzpflanze und Boden – Grundwasser bestehen.“</p> <p>„In den untersuchten Proben wurden nur gelöste organische Kohlenwasserstoffe, DOC, in zur Beurteilung relevanten Konzentrationen festgestellt. Da diese Konzentrationen jedoch in direktem Zusammenhang mit Pflanzenresten und neu gebildetem bzw. überlagertem Oberboden stehen, kann eine Gefährdung für die Umwelt ausgeschlossen werden. Die im Oberboden des Schurfs 6 analysierten erhöhten PAK-Gehalte lassen sich auf die vorgefundenen oberflächennahen Ablagerungen u. a. von Altreifen zurückführen.</p> <p>Es ist anzunehmen, dass es sich hierbei um eine Punktquelle handelt, von der keine weitere Gefährdung ausgeht.“</p> <p>Das Gutachten wird für die nächste Beteiligung den Unterlagen zum Bebauungsplan beigelegt.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p>

<p><u>2. Amprion GmbH, 20.08.2020</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung liegt in einem Abstand von mindestens 70 m zu unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung und somit außerhalb des 2 x 33,00 m = 66,00 m breitem Schutzstreifens.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Gegen die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen in diesem Bereich bestehen aus unserer Sicht grundsätzlichen keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten Sie, uns wegen eventuell erforderlicher externer Ausgleichsmaßnahmen weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Weil die Maststandorte außerhalb des Geltungsbereiches liegen und weder der Leitungsverlauf noch der Schutzstreifen den Geltungsbereich tangieren, werden die Leitungen nicht in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p>	<p>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p>
<p><u>3. Creos Deutschland GmbH, 20.08.2020</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland) • Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland) • Stadwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Bilgasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach) • Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal) • Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach) <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p>
<p><u>4. Deutsche Telekom Technik GmbH, 20.08.2020</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Telekom Technik GmbH betrifft die Realisierung des Bebauungsplanes und nicht das Bauleitplanverfahren.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, eine Änderung der</p>

<p>und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §77 Abs. 7 TKG (DigiNetz-Gesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (z.B. Kabelrohrsysteme), ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.</p> <p>Durch die gesetzliche Verpflichtung wird u.a. erreicht, dass die Kommune auch Haushaltsmittel für die Verlegung in Anspruch nehmen kann, soweit kein privatwirtschaftlicher Glasfaserausbau (durch TK-Netzbetreiber wie z.B. die Telekom) erfolgt.</p> <p>Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen, welche ggf. auch negativ ausfallen kann. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, - der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. - die zeitnahe Bekanntgabe der zugewiesenen Straßennamen und Hausnummern. 	<p>Planung nicht.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p>
---	---

<p>Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordination mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken - 67655 Kaiserslautern - Pirmasenserstraße 65 in Verbindung setzen.</p> <p><u>5. Verbandsgemeindewerke, 20.08.2020</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der VG-Werke Oberes Glantal bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Im Mehlpfuhl“, 5. Bauabschnitt in der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg.</p> <p>Wie gehen davon aus, dass die Erschließung des Gebietes – analog zu dem restlichen Gewerbegebiet – durch die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg erfolgt und nach mangelfreier Fertigstellung die Anlagen für Kanal und Wasser an die VG-Werke übertragen werden. Die Planung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist mit den VG-Werken abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis betrifft die Umsetzung des Bebauungsplanes und nicht das Bauleitplanverfahren.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zum Kenntnis, eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p>
<p><u>6. Westnetz GmbH, 20.08.2025</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH. In dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittelinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.</p> <p>Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 20,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sons-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Weil die Maststandorte außerhalb des Geltungsbereiches liegen und weder der Leitungsverlauf noch der Schutzstreifen den Geltungsbereich tangieren, werden die Leitungen nicht in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Der Hinweis zum Abstand zu den Stromleitungen dient der Sicherheit von Personen, daher sollte im Bebauungsplan unter Hinweise auf die Freileitung verwiesen werden.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, die Hinweisseurheit werden in den Textteil des Bebauungsplanes unter „Hinweise ohne Festsetzungscharakter“ übernommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p>

<p>tige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.</p> <p>Der Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden. Aufgrund der Nähe zur Hochspannungsfreileitung bitten wir Sie, uns weiter am Verfahren zu beteiligen. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
<p><u>7. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum, 27.08.2020</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Stoffel,</p> <p>bezüglich des vorgenannten Bebauungsplanes bestehen unsererseits keinerlei Bedenken. Es werden keine unserer Belange berührt.</p>	<p>Dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Belange des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum sind nicht berührt.</p> <p>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p>
<p><u>8. Generaldirektion kulturelles Erbe, 28.08.2020</u></p> <p>Sehr geehrter Herr Stoffel,</p> <p>wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte- bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der LA-Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der LA/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p>Es werden keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p>
<p><u>9. Stadtwerke Homburg, 17.09.2020</u></p> <p>Abteilung NE1: Kein Versorgungsgebiet SWH</p> <p>Abteilung NN1: bei entsprechendem Netzausbau könnte das anzuziedelnde Gewerbe mit Erdgas versorgt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis betrifft die spätere Erschließung des Gebietes, nicht das Verfahren selbst.</p> <p>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p>

<p>Abteilung ND0: keine Einwände</p>	<p>Abstimmungsergebnis:</p>
<p>10. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 10.09.2020</p> <p>1. Oberflächenentwässerung Eine Flächenversiegelung durch Baumaßnahmen verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich die breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die Bodenzone vor anderen Entwässerungsformen zu bevorzugen. Evtl. zum Abfluss gelangendes Niederschlagswasser soll, soweit möglich, breitflächig am Ort des Anfalls wieder zur Versickerung kommen und die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG) und Bewirtschaftungsgrundsätze (§ 6 WHG, § 55 Abs. 2 WHG, § 28 LWG) konsequent umgesetzt werden. Anfallendes nichtbehandlungsbedürftige Niederschlagswasser (z. B. von Dachflächen) kann gesammelt (z. B. in Zisternen) und als Brauchwasser genutzt werden bzw. sollte unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vorrangig einer Ableitung breitflächig und ohne Schädigung Dritter über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht und / oder in z. B. flachen Geländemulden zurückgehalten werden. Die dezentrale Bewirtschaftung des Niederschlagswassers ist als Teil eines ökologisch ausgerichteten Umgangs mit dem Niederschlagswasser (vgl. § 55 Abs. 2 WHG) zu begründen. Dagegen ist ein Überlauf ins Mischsystem nicht mehr zeitgemäß. Gemäß der Vorhabenbeschreibung für die frühzeitige Beteiligung ist eine ausreichende Versickerung vor Ort nach den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie nicht möglich. Es ist daher vorgesehen das anfallende Oberflächenwasser in einem neu zu errichteten Becken im Nordwesten des Plangebietes zurückzuhalten und gedrosselt abzuleiten. In wasserrechtlicher Hinsicht ist anzumerken, dass die Einleitung dargestellt und dementsprechend vor Verwirklichung des Tatbestandes eine Einleiterlaubnis vorliegen muss. Die Zuständigkeit liegt aufgrund der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche kleiner als 2 ha. Bei der Unteren Wasserbehörde, KV Kusel, mit der auch das Entwässerungskonzept anzu stimmen ist. Die breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone auf dem eigenen Grundstück z. B. über flache Geländemulden ist in wasserwirtschaftlicher Hinsicht als erlaubnisfrei anzusehen.</p> <p>2. Grundwasserschutz</p>	<p>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, die Hinweise werden in den Textteil des Bebauungsplanes unter „Hinweise ohne Festsetzungscharakter“ übernommen. Die Festsetzungen zur Reduzierung des Oberflächenabflusses werden ergänzt. Das Entwässerungskonzept wird dem Bebauungsplan beigelegt, die Ergebnisse zudem in der Begründung des Bebauungsplanes aufgeführt. Abstimmungsergebnis:</p> <p>Die Niederschlagsentwässerung wird auf Flächen innerhalb des Geländebereiches erfolgen. Zusätzlich werden, um die abflusswirksame Fläche zu verringern, Festsetzungen zur Reduzierung des Oberflächenabflusses getroffen. Das Entwässerungskonzept mit einer Beschreibung der Maßnahmen wird dem Bebauungsplan beigelegt und mit ausgelegt. Die Ergebnisse werden zudem in der Begründung des Bebauungsplanes aufgeführt. Sollte Oberflächenwasser eingeleitet werden müssen, wird eine Einleiterlaubnis eingeholt. Dies stellt ein gesondertes Verfahren außerhalb der Bauleitplanung dar.</p>

<p>Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die gesetzlichen Bestimmungen (WHG, LWG, AwSV) i. V. m. den einschlägigen technischen Regelwerken zu beachten.</p> <p>3. Schmutzwasser Nach § 57 LWG hat die Verbandsgemeinde Oberes Glantal als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG u. § 60 LWG). Die Festsetzungen im Bebauungsplan und der sich daraus ergebende Umgang mit Schmutzwasser darf keine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach sich ziehen sowie das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nicht gefährden (§ 27 WHG).</p> <p>4. Bodenschutz Im Verfahrensgebiet befindet sich die im Altlagerungskataster erfasste Altlagerung Reg.-Nr. 336 09 092 – 0219, Ablagerungsstelle Schönenberg-Kübelberg, Fuchsbergweg. Gemäß den Erhebungsdaten wurde auf der Fläche vorwiegend Bauschutt und Erdaushub abgelagert. Die Fläche wurde bei der Erfassungsbewertung als nicht altlastverdächtig eingestuft. Bei der seinerzeit durchgeführten Einstufung war die Nutzung der Fläche (unbebaut) zugrunde gelegt worden. Bereits bei der Trägerbeteiligung am Bebauungsplan „Mehlpfuhl, Teil 2“ war eine Erkundung der Fläche empfohlen worden. Dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes ist zu entnehmen, dass die Fläche durch das Ing.-Büro Peschla und Rochmes im Juni 2017 untersucht wurde. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind ausschnittsweise in der Vorhabenbeschreibung zum Bebauungsplan beschrieben, das entsprechende Gutachten ist mir jedoch nicht bekannt. Damit zu den Altlagerung eine bodenschutzrechtliche Bewertung vorgenommen werden kann, bitte ich das Gutachten der SGD Süd, Regionalstelle WAB Kaiserslautern vorzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Textfestsetzungen unter „Hinweise ohne Festsetzungscharakter“ aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das Plangebiet ist eine Altlagerung erfasst. Hierzu wurde von Peschla + Rochmes im Juli 2017 eine orientierende Untersuchung vorgenommen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine schädlichen Bodenveränderung bzw. Altlast vorliegt.</p> <p>Das Gutachten wird in der nächsten Beteiligung als Bestandteil des Bebauungsplanes mit ausgelegt.</p>	
<p>11. Kreisverwaltung Kusel, Untere Landesplanungsbehörde, 11.09.2020</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde, Kreisverwaltung Kusel, nehmen wir zu dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg wurde im aktuellen RROP IV (Dritte Teilfortschreibung 2018) die besondere Funktion G zugewiesen. Gemäß Ziel 5 RROP IV haben Standorte bzw. Standortbereiche mit besonderer Funktion G auf Basis gewerblich-industrieller Standortkonzepte Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung vorzuhalten und bei Bedarf zu entwickeln.</p> <p>Größere Flächenreserven, in Form planungsrechtlich gesicherter Industrie- und Gewerbe-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p>

<p>gebiete, die Raum für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben, insbesondere des produzierenden Gewerbes bieten würden, sind in der Ortsgemeinde nicht mehr vorhanden.</p> <p>Die positive gewerbliche Entwicklung der vergangenen Jahre hat dazu geführt, dass auch das in mehrere Bauabschnitte aufgeteilte Gewerbegebiet „Mehlpfuhl“ zwischenzeitlich fast vollständig belegt ist.</p> <p>Der aufgegebene brachliegende Schmittweiler Sportplatz bietet die Möglichkeit einer kleinen Erweiterung des Gewerbegebietes. Interessenten für eine Ansiedlung in diesem Bereich sind bereits vorhanden.</p> <p>Wie Sie in der Vorhabenbeschreibung selbst ausführen sind im RROP IV (Dritte Teilfortschreibung 2018) keine Restriktionen erkennbar, die der Ausweisung als Gewerbegebiet entgegenstehen würden. Im RROP IV ist ein großflächiger regionaler Grünzug kartiert und es sind nördlich angrenzend Vorrangflächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der Grünzug wurde im Bereich des Gewerbegebietes Mehlpfuhl bereits mit einer Unterbrechung der Schraffur eingetragen und die Schraffur erst wieder über die vorgenannten landwirtschaftlichen Vorrangflächen gelegt. Der jetzige Planbereich bleibt daher außen vor.</p> <p>Im Jahr 2016 genehmigten und noch rechtsgültigen FNP der ehemaligen Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg ist das Bebauungsplangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt, so dass der jetzige Bebauungsplan rechtskonform gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt wird.</p> <p>Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Höcherberg-Westrich“ (VO vom 28.09.1977, geändert mit VO vom 15.1.2008), so dass eine Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes bzw. eine Herausnahme des 5. Bauabschnittes des Gewerbegebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet im Zuge der Bebauungsplanung erforderlich wird.</p> <p>Vorbehaltlich der Möglichkeit der Veränderung der Landschaftsschutzgebietsgrenzen bzw. der Herausnahme, bestehen aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde, Kreisverwaltung Kusel, keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Die Planungsgemeinschaft Westpfalz, die Obere Landesplanungsbehörde, SGD Süd und die Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Kusel, erhalten einen Abdruck unserer Stellungnahme.</p>	<p>Das Grundstück auf dem das Gewerbegebiet entwickelt werden soll, ist zwischenzeitlich aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen. Ein Konflikt besteht nicht.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, der Um-</p>
<p>12. Kreisverwaltung Kusel, Untere Naturschutzbehörde, 18.09.2020</p> <p>Guten Tag Herr Stoffel, vorbehaltlich der parallel in einem gesonderten Verfahren beantragten Reduzierung der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, der Um-</p>

<p>Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Höcherberg-Westrich“ (Antrag der OG Schönenberg-Kübelberg liegt bis dato noch nicht vor) bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde gegen o. g. Bebauungsplan zum aktuellen Planungsstand keine erheblichen Bedenken.</p> <p>Im Rahmen der TöB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ist uns allerdings eine abschließende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung inklusive einer Kartendarstellung mit punktgenauer Verortung der geplanten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zur Prüfung vorzulegen. Ebenfalls ist eine Erfassung der entsprechenden EIV- und KOM-Objekte im digitalen Kompensationskataster „KSP“ durchzuführen. Die UNB ist über die zugehörigen Objektkennungen in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Gegen den in den vorliegenden Unterlagen (L.A.U.B.) vom 03.08.2020) dargelegten Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen aus der Sicht der UNB keine Einwände, ergänzende Darstellungen sind nicht von Nöten.</p>	<p>Das Grundstück auf dem das Gewerbegebiet entwickelt werden soll, ist zwischenzeitlich aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen. Ein Konflikt besteht nicht.</p> <p>Der Umweltbericht inkl. der Darstellung von Kompensationsmaßnahmen wird zurzeit noch erarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>weltbericht wird zur nächsten Beteiligung und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung abgeschlossen.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p>
<p>13. Landesamt für Geologie und Bergbau, 01.10.2020</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>entgegen der Vorgabe des § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB wurde dieser Vorgang auf dem Geoportal elektronisch nicht eingestellt. Daher ist dem LGB ein erhöhter Arbeitsaufwand entstanden und somit konnte die Stellungnahme nicht fristgerecht bearbeitet werden. Um entsprechende zusätzliche Aufwendungen zu vermeiden und damit fristgerechte Stellungnahmen abgeben zu können, bittet das LGB erneut, das zentrale Interneportal des LVermGeo zur Erfassung von Plänen der Offenlagen für das Geoportal https://lvermgeo.rlp.de/de/geodaten/geodateninfrastruktur-rheinland-pfalz/kommunaler-server0/ zu nutzen.</p> <p>Sofern Ausgleichsflächen ausgewiesen werden, sind auch diese dort einzustellen.</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau/Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan „Im Mehlpfuhl“ im Bereich des auf Steinkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Kons. Höcherberg“ liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.</p> <p>Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis betrifft die Realisierung des Bebauungsplanes und die Nutzung als Gewerbefläche. Daher sollte der Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes übernommen werden.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, die Hinweise werden in den Textteil des Bebauungsplanes unter „Hinweise ohne Festsetzungscharakter“ übernommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p>

<p>dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.</p> <p>Sollte bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, empfehlen wir spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.</p> <p>Boden und Baugrund Allgemein:</p> <p>Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. Din 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe:</p> <p>Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Radonprognose:</p> <p>Messungen in vergleichbaren Gesteinseinheiten haben gezeigt, dass mit niedrigem bzw. mäßigem Radonpotenzial zu rechnen ist.</p> <p>Bereits bei mäßigem Radonpotenzial, vor allem bei guter Gaspermeabilität des Bodens, wird daher aber ein der Radonsituation angepasstes Bauen empfohlen, Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass unter dem Baugebiet eine geologische Störung vorliegt. Orientierende Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes sollten die Information liefern, ob das Thema Radon bei der Bauplanung entsprechend zu berücksichtigen ist.</p> <p>Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte Rheinland-Pfalz beitragen.</p> <p>Studien des LGBs haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 – 4) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark</p>	<p>Der Hinweis zur Beachtung der Regelwerke wird in den Bebauungsplan aufgenommen, da sie der Information der Bauherren dienen.</p> <p>Vorrang oder Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau sind gem. Raumordnungsplan Westpfalz nicht betroffen.</p> <p>Die Hinweise zum Radonvorkommen und den Umgang damit werden in den Textteil des Bebauungsplanes übernommen.</p>
---	--

<p>schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagekräftige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.</p> <p>Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien; - Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei Bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes; - Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter; - Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit; - Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma); - Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen. <p>Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden.</p> <p>Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@ifu.rlp.de).</p>		
<p>14. Pfalzwerke Netz AG, 13.10.2020</p> <p>Guten Tag,</p> <p>nach zeitlicher Verlängerung für unsere Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren durch Herrn Stoffel (E-Mail am 24.09.2020) geben wir folgende Stellungnahme ab. Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und haben wir zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts keine Anregungen.</p> <p>Auch ansonsten haben wir zum Entwurf des Bebauungsplanes keine Bedenken, geben jedoch nachstehende Anregungen an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung.</p> <p>A) Versorgungseinrichtungen Bestand Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Plangebiet) sind derzeit die nachstehend aufgeführten Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG als Bestand zu berücksichtigen</p>	<p>Die Pfalzwerke Netz AG teilt keine Bedenken mit, gibt aber Hinweise.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, die Hinweise werden in den Textteil des Bebauungsplanes unter „Hinweise ohne Festsetzungscharakter“ übernommen. Die Leitungsrechte werden, sofern erforderlich, zeichnerisch und textlich festgesetzt. Die Lage der Freilei-</p>

<p>1. 20-KV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 027-00, Leitungsabschnitt Mst Nr. 2C 1411 (Gittermast UP Schmittweiler Sportplatz) bis Mast Nr. 201412</p> <p>2. 0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen, Ortsnetz Schönenberg-Kübelberg/Schmittweiler Zählerschrank „Z 4-K (O2)“</p> <p>Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen haben wir als Anlagenaktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation beigefügt.</p> <p>Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf unserer Webseite (https://www.pfalzwerke-net.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.</p> <p>Zeichnerische Berücksichtigung Versorgungseinrichtung lfd Nr. 1</p> <p>Zwar befindet sich die standörtliche Lage der Leitungstrasse selbst außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, gleichwohl befindet sich der Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung mit einer Gesamtbreite von 20 m – von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 10 m gemessen – teilweise (rudimentär) innerhalb des Geltungsbereiches.</p> <p>Aufgrund dieser Situation, zur besseren Lesbarkeit der Planzeichnung und insbesondere zur Vermeidung späterer Konfliktsituationen, empfehlen wir allerdings die zeichnerische informationelle Ausweisung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Zur Übernahme der Versorgungseinrichtungen möchten Sie daher bitte ausweisen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Führung der Freileitung, unter Verwendung des Planzeichnens Punkt 8 Planzeichnungenverordnung (Hauptversorgungsleitung oberirdisch) <li style="padding-left: 20px;">Sowie - Den zugehörigen Schutzstreifen mit einer Gesamtbreite von 20 m, Eintragung der Maßangabe 10 m jeweils beidseitig der Führung der Versorgungsleitung. <p>Bei Bedarf können wir hierfür auch digitale Daten zur Verfügung stellen. Hierzu wollen Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen: Pfalzwerke Netz AG Netzbau Geografischer-Informations-Service Postfach 21 73 65 67073 Ludwigshafen</p> <p>Versorgungseinrichtungen lfd Nr. 2 un lfd. Nr. 3 Diese Versorgungseinrichtungen bedürfen keiner zeichnerischen Berücksichtigung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan.</p>	<p>tung wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Zur Information des Bauherrn und der Nutzer des Gewerbegebietes wird die Leitungstrasse inkl. des Schutzstreifens nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p>
---	---

<p>B) Versorgungseinrichtungen geplant</p> <p>Zur Sicherstellung der Stromversorgung im Plangebiet wird die Errichtung einer Transformatorstation sowie weiterhin die Anpassung des gegenwärtig im Plangebiet bestehenden Leitungsnetzes, u. a. auch durch eine Verlegung neuer Nieder- und Mittelspannungskabelleitungen, erforderlich.</p> <p>Den aus technischer Sicht am besten geeigneten Bereich für den Standort der Transformatorstation haben wir in einem Auszug der Planzeichnung zum Bebauungsplan (Anlage 3) grob eingegrenzt. In diesem Bereich wollen Sie bitte eine Fläche für Versorgungsanlagen (Planzeichen Pkt. 7 Planzeichenverordnung, Flächen für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizität) in der Größe 5x4 m an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzend zeichnerisch festsetzen und in der Legende entsprechend ausweisen.</p> <p>Die geplanten Nieder- und Mittelspannungskabelleitungen sollen weitestgehend in deren in der Planzeichnung des Bebauungsplanes bereits zeichnerisch festgesetzten mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen „L1“ und „L2“ verlegt werden, da die Anbindung der geplanten Nieder- und Mittelspannungskabelleitungen allerdings über Flurstück Nr. 446 erfolgen soll (Anbindung an das bereits bestehende Leitungsnetz), regen wir an, dass in diesem Bereich bereits ausgewiesene „L2“ zeichnerisch nach Südwesten auszuweiten. Zur Verdeutlichung haben wir in einem Auszug aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan den Verlauf der zusätzlichen Fläche „L2“ manuell, grob zeichnerisch ergänzt (Anlage 3).</p>	<p>Da sich der Entwurf des Bebauungsplanes seit der letzten Beteiligung verändert hat, ist der Standort für die Transformatorstation hinfällig. Die Pfalzwerke werden im weiteren Verfahren beteiligt, eine Abstimmung zu einem geeigneten Standort wird stattfinden.</p> <p>Die Festsetzung von Leitungsrechten für die Pfalzwerke ist wichtig für die Realisierung des Bebauungsplanes und wird vorgenommen. Die Lage der Leitungsrechte wird an die neue Planung angepasst.</p>
<p>C) textliche Berücksichtigung</p> <p>Zur textlichen Berücksichtigung der Versorgungseinrichtungen regen wir an, dass im Textteil des Bebauungsplanes die nachstehend in Kursivschrift dargestellten Inhalte übernommen werden:</p> <p>- Unter den Planungsrechtliche Festsetzungen X Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Im Plangebiet werden Leitungsrechte (L1 und L2) zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger (Pfalzwerke Netz AG (Strom), ... (Wasser und Abwasser) festgesetzt.</p>	<p>Der kursiv dargestellte Text wird zur Festsetzung der Leitungsrechte übernommen.</p>
<p>Der im Bebauungsplan dargestellte Verlauf der geplanten Leitungsstrassen kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand nach baulicher Realisierung der Leitungsverlegung aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.</p> <p>- Unter Empfehlungen und Hinweise X Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen sowie Schutzzone oberirdischer 20-kV-Mittelspannungsfreileitung</p> <p>Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten. Einzelheiten zur An-</p>	<p>Der genannte Text wird zu Auskunftszielen unter Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.</p>

<p><i>bindung des Baugebietes an das bestehende Stromversorgungsnetz sind im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.</i></p> <p><i>Innerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen Schutzzone der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung sind leitungsgefährdende Veränderungen des Geländeneiveaus (Lagerung bzw. Auffüllung von Aushubmassen, Aufschüttungen, Abgrabungen) weder zeitlich begrenzt noch dauerhaft zulässig. Auch eine zeitlich begrenzte Lagerung von Baumaterialien innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig. Eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind im Vorfeld einer Baumaßnahme mit der Pfalzwerke Netz AB abzustimmen. Ferner ist auch das Anpflanzen von Bäumen innerhalb dieses Schutzbereiches ist nicht gestattet.</i></p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes vorgenommen wird.</p> <p>Weiterhin bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusage der rechtskräftig gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.</p>	
---	--